

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Autonome Schulen
- Adäquate schulische Verwaltungseinheiten (Schulcluster)
- Effektive und effiziente Bildungsbehörden

Bildung ist der Grundstein für die Zukunft jedes einzelnen Kindes und der Gesellschaft als Ganzes. Aufgabe der Schule ist es, diesem Bedarf nach Bildung individuell für jede Schülerin und jeden Schüler nach den von der Gesellschaft an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Um dies leisten zu können, müssen ihr entsprechende organisatorische Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen.

### **Inhalt**

#### **Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:**

- Schulautonome Unterrichtsorganisation
- Schulcluster
- Schulbehörden

Diese Maßnahmen stellen die verpflichtende Umsetzung des Autonomiepakets und des Schulorganisation-Pakets der von der Bundesregierung am 17.11.2015 vorgestellten umfassenden Reform der Bildungsbereiche dar (Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017).

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Das vorliegende Gesetzespaket hat weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden unmittelbare finanzielle Auswirkungen. Das kommt daher, dass es sich um Ausführungsgesetze zu zwingenden Bestimmungen im Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, handelt, finanzielle Auswirkungen daher bereits von diesem verursacht werden.

Das Bildungsreformgesetz 2017 des Bundes belastet den Landeshaushalt insbesondere durch die Systemänderungen, die mit der Umstellung auf die neue Schulbehörde Bildungsdirektion verbunden sind; es ist auf erhebliche zusätzliche Aufwendungen hinzuweisen: Das Land muss voraussichtlich etwa 15 Dienstposten (ca. 900.000 Euro Personalaufwand jährlich) zuzüglich dem dafür erforderlichen Sachaufwand finanzieren, die bisher der Bund finanziert hat; dazu kommen Sachaufwendungen für Software in Höhe von ca. 1 Million Euro jährlich (SAP-PM).

#### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Autonome Schulen bieten den rund 75.000 Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Pflichtschulen und den rund 16.000 Berufsschülerinnen und -schülern in der Steiermark bessere Rahmenbedingungen für das Erreichen eines Bildungsziels.

#### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zustimmung der Bundesregierung erforderlich wegen Mitwirkung der Bildungsdirektion (Art. 113 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 138/2017 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG) hinsichtlich § 35a StPEG.

**Kompetenzgrundlage:****Artikel 1:**

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sowie in Ausführung der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen wurde das Steiermärkische Pflichtschülerhaltungsgesetz, LGBl. Nr. 71/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 72/2017, erlassen.

Das auszuführende Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, wurde zuletzt mit BGBl. I Nr. 138/2017 geändert.

**Artikel 2:**

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung sowie in Ausführung der bundesgesetzlichen Grundsatzbestimmungen wurde das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 76/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2017, erlassen.

Das auszuführende Grundsatzgesetz ist das Schulorganisationsgesetz 1962 (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962; es wurde zuletzt mit BGBl. I Nr. 138/2017 geändert.

**Artikel 3:**

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung wurde das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz 1999, LGBl. Nr. 105/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 74/2017, erlassen.

Das auszuführende Grundsatzgesetz ist das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 (SchZG); es wurde zuletzt mit BGBl. I Nr. 138/2017 geändert.

**Artikel 4:**

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. b des B-VG ist in den Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung Landessache. Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung wurde das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 78/1985, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2017, erlassen.

Die auszuführenden Grundsatzgesetze sind das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, das Schulorganisationsgesetz 1962 (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962, und das Schulzeitgesetz 1985, alle zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017.

**Artikel 5:**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist in den Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit in Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist, die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache.

Gemäß Artikel 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Pflichtschulen aufgrund der gemäß Abs. 2 ergehenden Gesetze (Dienstrecht und Personalvertretungsgesetz).

Im Sinne dieser Verfassungsbestimmung wurde das Steiermärkische Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1966 (LDHG 1966), LGBl. Nr. 209/1966, in der Fassung LGBl. Nr. 92/2014 erlassen.

**Artikel 6:**

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, (LDG 1984) in der geltenden Fassung, hat seine verfassungsrechtliche Grundlage im Artikel 14 Abs. 2 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930. Demnach ist in Angelegenheiten des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit im Abs. 4 lit. a nicht anderes bestimmt ist, die Gesetzgebung Bundessache und die Vollziehung Landessache. In diesen Bundesgesetzen kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu genau zu bezeichnenden Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Von dieser Bundesverfassungsregelung hat der Bundesgesetzgeber unter anderem bislang im § 26 Abs. 6 LDG 1984 Gebrauch gemacht. Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgte die steirische Ausführungsgesetzgebung, zuletzt durch das Steiermärkische Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 - StLDAG 2013 samt Verordnung zum StLDAG 2013.

Mit der Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 durch die Novelle BGBl. I Nr. 138/2017 hat der Bund das Leiterbestellungsverfahren direkt durch Bundesgesetz zur Gänze geregelt und hat keine Grundsatzregelung für eine Ausführungsgesetzgebung der Länder mehr vorgesehen. Damit wurde dem StLDAG 2013 und der darauf basierenden Verordnung die Rechtsgrundlage entzogen, weshalb die das Leiterbestellungsverfahren betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes samt Verordnung aufzuheben sind.

**Artikel 7:**

Gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. a des B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hinsichtlich der Zusammensetzung und Gliederung der Kollegien, die im Rahmen der Schulbehörden des Bundes zu bilden sind, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung.

Auf dieser Rechtsgrundlage wurde das Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, erlassen und zuletzt mit BGBl. I Nr. 138/2017 geändert. Dazu erging das Steiermärkische Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 77/2000, (Wiederverlautbarung) mit den Novellen LGBl. Nr. 102/2011 und 69/2014.

Mit der Auflassung des Landesschulrates durch die Novelle BGBl. I Nr. 138/2017 wird das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben, womit auch das Steiermärkische Schulaufsichtsgesetz 2000 und die Verordnung über die Reisegebühren und Entschädigung für den Verdienstentgang der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte als gegenstandslos aufzuheben sind.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt, da nur ein geringer Regelungsspielraum besteht (Ausführung von Grundsatzgesetzen).

#### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Bildungsreformgesetz 2018

Einbringende Stelle: Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft

Laufendes Finanzjahr: 2018

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2018/2019

#### Beitrag zu Wirkungsziel(en) im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Wirkungsziel 1 aus dem Bereich von Frau Landesrätin Mag.<sup>a</sup> Ursula Lackner

Alle Menschen in der Steiermark finden auf Basis ihrer Potenziale, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Einkommens- und Vermögensverhältnissen die gleichen Bildungschancen vor. Das dafür notwendige bedarfsgerechte und qualitätsvolle Angebot an Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie an Musikschulen steht ihnen zur Verfügung.

#### Problemanalyse

##### Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Mit dem Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wurden weitreichende Änderungen im Bildungs- und Schulwesen vorgenommen, die den Landesgesetzgeber zu einer umfangreichen Anpassung des Landesrechtes verpflichten. Der vorliegende Entwurf soll das Autonomiepaket und das Schulorganisation-Paket dieser umfassenden Bildungsreform umsetzen. Die Umstellung der bestehenden Schulstruktur und Schulkultur in eine neue Steuerungsstruktur mit eigenverantwortlichen Standorten wird ein mehrjähriger Prozess sein.

Bildung und Innovation bestimmen den persönlichen Lebens- und Berufsweg jedes Kindes und prägen die gesellschaftliche Zukunft insgesamt. In einer modernen Wissensgesellschaft zählen sie zu den wichtigsten Wachstumsfaktoren und entscheiden über Wohlstand und sozialen Zusammenhalt in unserem Land und in Europa.

Die Fokussierung auf die individuellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes in der Schule, die zur Sicherstellung des individuellen und gesamtgesellschaftlichen Bildungsertrags unerlässlich ist, wird durch die bestehenden Strukturen in den Bereichen Unterrichtsorganisation, Lehrpersonalmanagement und Bildungsverwaltung nicht ausreichend gefördert, zumal diese vor dem Hintergrund einer mittlerweile längst überholten Lehr- und Lernkultur geschaffen wurden. Im Gegenteil verhindern sie aus genau diesem Grund den Durchbruch des Veränderungswillens der Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler.

1.a. Die Unterrichtsorganisation ist weitgehend gesetzlich vorgegeben. So bestehen etwa Regelungen über Klassengrößen und Gruppenbildung sowie die Dauer der einzelnen Unterrichtseinheiten. Eine Differenzierung in den Gruppengrößen besteht nur hinsichtlich des Unterrichtsgegenstandes, nicht aber hinsichtlich des sozio-ökonomischen Hintergrundes der Schülerinnen und Schüler, deren im Alltag gebrauchter Sprache oder deren individuellen Förderbedarfs, sei es für hochbegabte oder lernschwache Kinder. Gerade das Erreichen der einheitlich vorgegebenen Bildungsziele erfordert jedoch in der Unterrichtsorganisation ein individuelles Eingehen auf die zunehmend heterogenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten und die regionalen Gegebenheiten und damit flexible Gruppen- und Zeitstrukturen.

- 1.b. Das Lehrpersonalmanagement ist derzeit weitgehend zentral gesteuert. Jede Schule stellt aber individuelle Anforderungen an ihr Lehrpersonal. Um mit unterschiedlichen Herausforderungen vor Ort umgehen zu können, benötigt jede Schule das zu ihr passende Personal, das jedenfalls, aber nicht nur, über die für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand erforderliche Lehramtsausbildung verfügt, sondern darüber hinaus auch die individuell erforderlichen sonstige Qualifikationen besitzt und entsprechend weitergebildet wird. Dabei besteht nicht nur Bedarf an Lehrpersonen, sondern auch an pädagogischem und administrativem Assistenzpersonal, um die Konzentration der Lehrpersonen auf ihre pädagogischen Kernkompetenzen sicherzustellen.
2. Österreich besitzt auf Grund der topografischen Gegebenheiten eine kleinteilige Schulstruktur, wobei grundsätzlich jede Schule als eigene Einheit einer eigenen Schulleitung untersteht. Durch diese Vielzahl an kleinen Verwaltungseinheiten kann einerseits den Schülerinnen und Schülern nicht das Bildungsangebot in der erforderlichen Qualität ermöglicht werden und andererseits können professionelle Managementkompetenzen vor Ort nicht aufgebaut und genutzt werden.
3. Schulleiterinnen und Schulleiter sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht nur mit pädagogischen, sondern darüber hinaus mit administrativen Aufgaben konfrontiert, zu deren professioneller Erfüllung rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Kompetenzen erforderlich sind. Mit zunehmender Autonomie und Größe der Organisationseinheiten steigen diese zusätzlichen Anforderungen an die Schulleitungen. Derzeit sind diese Kompetenzen an den Standorten jedoch vielfach nicht vorhanden.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen:**

Die landesgesetzliche Ausführung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017 ist verpflichtend. Eine verfassungskonforme Alternative dazu besteht nicht.

### **Ziele**

Die Hauptziele des vorliegenden Entwurfs betreffen in Ausführung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017,

- den Ausbau der Schulautonomie,
- die Möglichkeit des Clusters von Schulen und
- die Neuordnung der Behörden (Bildungsdirektionen als gemeinsame Bund-Land – Behörde).

#### **Ziel 1: Autonome Schulen**

##### **Beschreibung des Ziels:**

Entscheidungen, die die Organisation des Unterrichts betreffen, werden flexibel vor Ort an der Schule getroffen und die persönlichen und fachlichen Qualifikationen des Lehrpersonals entsprechen den spezifischen Anforderungen der konkreten Schule. Damit kann die Schule in unterschiedlichen Lernsettings dem individuellen Bedarf sowie den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler besser entsprechen. Sie fördert einerseits deren Begabungen und Interessen und bereitet sie andererseits auf tertiäre Bildungswege und die Berufswelt vor. Insofern wird die Schule auch dem Bedarf der Wirtschaft nach qualifizierten Arbeitskräften gerecht. Zudem nimmt die Schule auf die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten und spezifische regionale Bedürfnisse Rücksicht.

Näheres zum Ausbau der Schulautonomie:

Im Beschluss des Ministerrats zur Bildungsreform vom 17. November 2015 wird im Zusammenhang mit dem Autonomiepaket das Ziel formuliert, dass durch autonome Gestaltung und pädagogische Freiräume an den Schulen bessere Lernergebnisse sowie ein effizienterer Ressourceneinsatz erreicht werden sollen.

Das Autonomiepaket bildet deshalb pädagogisch, organisatorisch und strukturell den Kern der Bildungsreform. Die Handlungsspielräume an den Schulstandorten werden entscheidend gestärkt, sodass die Ausrichtung des jeweiligen Bildungsangebots auf die spezifische Bedarfslage einer Region und das pädagogische Konzept des einzelnen Schulstandorts bestmöglich erfolgen kann.

Die Schulen unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich unterschiedlicher Altersstufen, sondern ebenso in Hinblick auf die Steuerung durch den jeweiligen Schulerhalter, den Dienstgeber und die Bildungsziele voneinander. Mehr pädagogische, organisatorische, personelle und finanzielle Freiräume bedeutet deshalb für alle Schulen:

- Das Bildungsangebot wird verstärkt nach den regionalen Anforderungen ausgerichtet.
- Auf die individuellen Fähigkeiten und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler wird stärker eingegangen.
- Die Wirksamkeit des Lernens und Lehrens wird in schulautonomen pädagogischen Konzepten und flexibleren Unterrichtsformen zeitgemäß weiterentwickelt.
- Die regionale Vernetzung mit dem schulischen Umfeld und den Schulpartnern wird gestärkt.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass allen diesen oa. Freiräumen insofern Grenzen gesetzt sind, als mit den vorhandenen Ressourcen das Auslangen gefunden werden muss. Zusätzliche Ressourcen für die Schulen sind im Rahmen der Bildungsreform 2017 nicht vorgesehen (Kostenneutralität).

Mit der Stärkung der schulautonomen Handlungsspielräume folgt Österreich einer Entwicklung, die von der OECD als generelle Zielsetzung zahlreicher internationaler Schulreformen gesehen wird: „Gründe für eine Dezentralisierung der Entscheidungskompetenz sollen ein Bürokratieabbau, ein verstärktes Eingehen auf lokale Bedürfnisse, ein verbessertes Innovationspotenzial und die Schaffung von mehr Anreizen für eine Verbesserung der Qualität der Schulbildung“ (OECD 2012, S. 612) sein. Derzeit ist der schulautonome Gestaltungsspielraum in Österreich vergleichsweise gering ausgeprägt, indem rund 30 Prozent aller relevanten Entscheidungen am Standort getroffen werden können (OECD 2012, S. 611). Im OECD-Schnitt der 34 Länder mit verfügbaren Daten werden hingegen durchschnittlich 41 Prozent aller Entscheidungen auf Schulebene getroffen.

Der „Nationale Bildungsbericht 2009“ hat aufgezeigt, dass zwischen dem Grad an Schulautonomie und der Leistungsfähigkeit eines Schulsystems ein deutlicher Zusammenhang besteht. „Ein hoher Grad an Schulautonomie ist eine wichtige Bedingung für überdurchschnittliche SchülerInnenleistungen, so der Schluss einer Vielzahl von Studien“, wird dort konstatiert (NBB 2009, Bd. 2, S. 335). Laut dem ExpertInnenbeitrag des NBB können „hohe Schülerleistungen eher dann erreicht werden, wenn die innere Flexibilität des Systems durch Dezentralisierung (bei gleichzeitiger Senkung des Verwaltungsaufkommens) erhöht wird“.

Die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Optimierung der Steuerung im österreichischen Schulsystem zielen in dieselbe Richtung und fordern eine „weitgehende Autonomie der Schulen in Bezug auf Unterrichtsgestaltung und Personalauswahl“ (Rechnungshof, 2015, S. 105).

## **Ziel 2: Adäquate schulische Verwaltungseinheiten (Schulcluster)**

### **Beschreibung des Ziels:**

Die Schule vor Ort ist in Verwaltungseinheiten organisiert, die von ihrer Struktur und Ausstattung den Herausforderungen der erweiterten Schulautonomie gewachsen sind. An diesen Verwaltungseinheiten werden Bildungsangebote vernetzt, Managementkompetenz aufgebaut, Synergien genutzt und das Potenzial der erweiterten Schulautonomie voll ausgeschöpft.

Näheres zur Bildung von Schulclustern:

77% aller Pflichtschulen und 16% aller Bundesschulen haben österreichweit weniger als 200 Schülerinnen und Schüler. Kleine Schulen haben weniger Möglichkeiten der autonomen Schulentwicklung und der flexiblen, stärkenorientierten Nutzung von Personalkapazitäten.

Deshalb wurde grundsatzgesetzlich die Möglichkeit geschaffen, dass bis zu acht Schulstandorte in geographisch benachbarter Lage zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden. Der damit geschaffene gemeinsame pädagogische Rahmen für kleinere Schulstandorte ermöglicht beispielsweise die gemeinsame Entwicklung von Schwerpunktsetzungen, die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, den stärkenorientierten Einsatz von Lehrkräften oder ein verbessertes Übergangsmanagement an den Nahtstellen der involvierten Schulen. Die Aufgaben der Schulleitung übernimmt die Clusterleitung. An den einzelnen Schulstandorten wird eine Standortleitung (Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter) etabliert. In jedem Pflichtschulcluster soll eine administrative Unterstützung zur Unterstützung der Schulclusterleitung bzw. ein Sekretariat geschaffen werden. Die Gründung von Pflichtschulclustern wird idealerweise in einem Prozess erfolgen, der von den betroffenen Schulerhaltern (Kommunen), der

Schulverwaltung im jeweiligen Bundesland sowie den Betroffenen vor Ort (Lehrerinnen und Lehrer, Elternvertretung usw.) gemeinsam gestaltet wird. Die Entscheidung, welche Cluster eingerichtet werden sollen und zu welchem Zeitpunkt die Clusterbildung erfolgen soll, wird deshalb stets vor Ort erfolgen und nicht durch das Bundesministerium für Bildung initiiert oder gesteuert werden, weil nur so den regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen bestmöglich Rechnung getragen werden kann.

Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist sowohl im Pflichtschulbereich als auch im Bundesschulbereich die Erarbeitung eines Clusterplans, in dem die Struktur und Organisation des Clusters, die übergreifende Zielsetzung sowie die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden. Die Schulpartner sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **Ziel 3: Effektive und effiziente Bildungsbehörden**

#### **Beschreibung des Ziels:**

Die Bildungsbehörden unterstützen die Schule bestmöglich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Zuständigkeiten sind klar geregelt, sodass die erforderlichen Entscheidungen rasch getroffen werden und den Bedürfnissen der autonomen Schulen Rechnung getragen wird. Bildungssagenden in jedem Bundesland werden gesamthaft wahrgenommen.

Näheres zur Neuordnung der Behördenorganisation:

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2019 wurde eine neue Behörde zur Vollziehung grundsätzlich aller Angelegenheiten des Schul- und Erziehungswesens geschaffen. Diese neue Behörde (Bildungsdirektion) wird in jedem Bundesland eingerichtet und löst die dort bestehenden Landesschulräte sowie die „Schulabteilungen“ in den Landesregierungen ab. Bei diesen Bildungsdirektionen handelt es sich um „gemischte Behörden“, der die Landes- ebenso wie die Bundesvollziehung übertragen sind (Bund-Land-Behörde).

Die Verwaltungsmaterien gemäß Art. 14 B-VG sollen weitgehend in dieser gemeinsamen Behörde gebündelt werden. Mit der Errichtung der Bildungsdirektionen wird die Auflösung der Landesschulräte einhergehen. Damit ist auch die Aufhebung der gesetzlichen Grundlage für die Landesschulräte, nämlich des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes und in dessen Ausführung des steiermärkischen Schulaufsichtsausführungsgesetzes (Artikel 7 des Sammelgesetzes), verbunden. Dementsprechend sind auch alle Bestimmungen in den Ausführungsgesetzen an diese neue Behördenstruktur anzupassen.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Schulwesen erfolgt bereits im B-VG die Feinabstimmung der Befugnisse von Bund und Land, etwa hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Behörde sowie der Bestellung des Bildungsdirektors oder der Bildungsdirektorin, der Weisungsbefugnisse sowie der Ermöglichung der Einrichtung eines Präsidenten oder einer Präsidentin durch Landesgesetz als Behördenleiter oder Behördenleiterin. Durch Landesgesetz wurde der Landeshauptmann bereits zum Präsidenten der steiermärkischen Bildungsdirektion bestellt (LGBL Nr. 116/2017). Die Agenden des Präsidenten wurden durch Verordnung des Landeshauptmanns auf die für das Bildungswesen zuständige Landesrätin übertragen (LGBL Nr. 1/2018).

Die Organisation der neuen Behörde „Bildungsdirektion“ ist durch das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz geregelt. Die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens betreffend Schülerheime (ausgenommen das in die Vollzugskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen, Zentrallehranstalten sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art. 14a B-VG) wird künftig in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung von der Landesregierung sowie in beiden Vollzugsbereichen von den Bildungsdirektionen zu besorgen sein. Die Bildungsdirektion unterstehen je nach Vollzugsbereich dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung bzw. der Landesregierung. Die Aufgaben werden durch Bundes- und Landesbedienstete besorgt.

## **Maßnahmen**

### **Maßnahme 1: Schulautonome Unterrichtsorganisation**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Um die Schülerinnen und Schüler zu ihrem Bildungsziel zu führen, sind für unterschiedliche Lehr- und Lerninhalte und -situationen in Abhängigkeit von der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Lernsettings erforderlich. Klassen- und Gruppengrößen sowie die Dauer der Unterrichtseinheiten können daher im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und der pädagogischen Erfordernisse den Bedürfnissen vor Ort entsprechend flexibel von der Schule festgelegt werden.

Durch die schulautonome Flexibilisierung der Unterrichtsorganisation entfällt der Bedarf an einer Vielzahl teilweise bereits lange bestehender Schulversuche. Damit wird der Weg für Schulversuche freigemacht, die der zukunftsorientierten Weiterentwicklung und nicht der Umgehung einer überholten Unterrichtsorganisation dienen.

Auch die Ressourcen für diverse pädagogische Verwaltungstätigkeiten an der Schule (z. B. Lehrmittelverwaltung) können den Bedürfnissen vor Ort entsprechend flexibel eingesetzt werden.

Die Schule kann darüber hinaus vorsehen, dass entsprechend den beruflichen Erfordernissen der Erziehungsberechtigten und den regionalen Gegebenheiten schon vor Beginn und nach Ende des Unterrichts oder des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern eingerichtet wird.

Bedarfsgerechte Entscheidungen vor Ort bedürfen der Mitwirkung aller Schulpartner (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen). Die Organisation der Schulpartnerschaft und deren Befugnisse werden daher den Erfordernissen der autonomen Schule angepasst.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die Gestaltung der Unterrichtsorganisation zur Gänze flexibilisiert wird:

- Eröffnungs- und Teilungszahlen werden nicht mehr zentral vorgegeben, sondern in die Schulautonomie übertragen. Die Klasse bleibt als sozialer Bezugsrahmen für Schülerinnen und Schüler erhalten. Die Schule bzw. der Schulcluster kann jedoch autonom festlegen, welche Fächer in welcher Art der Gruppenbildung durchgeführt werden. Die Gruppenbildung kann auch die zeitweise Bildung von (klassenübergreifenden) Arbeitsgruppen für projektorientierte Unterrichtsphasen beinhalten. Für einen stärkeren verschränkten Unterricht können Lehrinhalte fächerübergreifend in Gegenstandsgruppen zusammengefasst werden.
- Die aus der Flexibilisierung frei werdenden Ressourcen können für pädagogisch differenzierte Maßnahmen am Standort eingesetzt werden, wie zB für fächerübergreifende Projekte, Teamteaching, Förderangebote usw. Auch jahrgangübergreifende Unterrichtsformen sollen vermehrt Platz finden.
- Die Flexibilisierung wird auch in der Unterrichtszeit sichtbar: Die 50-Minuten-Stunde soll pädagogisch geöffnet werden und nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung herangezogen werden. Schulen können autonom entscheiden, wie Unterrichtseinheiten zeitlich zusammengefasst werden.
- Auch die Öffnungszeiten können liberaler festgelegt werden: So kann etwa von 7 bis 8 Uhr in der Früh eine Betreuung durch geeignete Personen angeboten werden.

Umsetzung von Ziel 1

### **Maßnahme 2: Schulcluster**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Autonome Schulen brauchen eine gewisse Größe, um die Herausforderungen der Autonomie erfolgreich zu meistern. Zur Umsetzung müssen für jede Einheit Entwicklungskonzepte erstellt werden und die entsprechenden personellen und räumlichen Ressourcen vorhanden sein. Mehrere Schulen können daher unter einer Leitung zu einem Schulcluster zusammengeschlossen werden.

Die Schulcluster-Leitung wird selbst festlegen, welches pädagogisch-administrative Assistenzpersonal im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eingesetzt wird.

Umsetzung von Ziel 1 und 2

### **Maßnahme 3: Schulbehörden**

#### **Beschreibung der Maßnahme:**

Autonome Schulen brauchen rasche, kompetente und zielorientierte Unterstützung in pädagogischen, personellen, rechtlichen und administrativen Belangen. In jedem Bundesland wird es daher nur noch eine Schulbehörde geben. Die Bildungsdirektion wird als gemeinsame Bund-Länder-Behörde ein Kompetenzzentrum in Bildungsfragen darstellen.

Im Rahmen dieser Kompetenzbündelung werden auch die Koordinations- und Unterstützungsaufgaben im Bereich der Inklusiv- und Sonderpädagogik von der Bildungsdirektion wahrgenommen.

Umsetzung von Ziel 3

#### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Das vorliegende Gesetzespaket hat weder für den Bund, das Land noch für die Gemeinden finanzielle Auswirkungen. Das kommt daher, dass es sich um Ausführungsgesetze zu zwingenden Bestimmungen im Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, handelt, finanzielle Auswirkungen daher bereits von diesem verursacht werden.

Das Bildungsreformgesetz 2017 des Bundes belastet den Landeshaushalt insbesondere durch die Systemänderungen, die mit der Umstellung von der bisherigen Schulbehörde Landesregierung auf die neue Schulbehörde Bildungsdirektion verbunden sind; es ist auf erhebliche zusätzliche Aufwendungen hinzuweisen:

- So verlangt Art. IV Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes hinsichtlich des Schulwesens, dass die Länder das IT-Verfahren für das Personalmanagement des Bundes übernehmen, um dem Bund uneingeschränkte Einsichtsmöglichkeit zum Zwecke des Budget-, Personal- und Bildungscontrolling zu gewährleisten. Die verpflichtende Übernahme dieser Software (SAP-PM) wird für die Steiermark künftig jährlich etwa 1 Million Euro Zusatzkosten verursachen.

Das bisher verwendete steirische Schulpersonalverwaltungssystem wird dadurch nicht zur Gänze ersetzt, sodass für den Bereich der personenzogenen Daten, der Lehrfächerverteilung sowie Daten der äußeren Schulorganisation ein Vorprogramm erforderlich ist, dessen Kosten derzeit noch nicht abgeschätzt werden können. Dies kann je nach Ausgestaltung auch einen beträchtlichen personellen Mehraufwand verursachen, im ungünstigsten Fall fünf Personen pro Jahr.

- Auch hinsichtlich der Personalkosten – künftig wird laut Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz eine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vorzusehen sein – wird eine Kostenneutralität nicht möglich sein und mit einem Mehraufwand von fünf Personen samt Sachaufwand zu kalkulieren sein.
- Am 1. Jänner 2019 endet auch die bislang für das Land Steiermark günstige Kostenvereinbarung aus dem Jahre 1960 zwischen dem Bund und Steiermark hinsichtlich der Kostentragung der Bundesschulbehörde Landesschulrat. Mit diesem Vertrag vom März 1960 vereinbarten der Bund und das Land Steiermark, dass der Bund den gesamten Personal- und Sachaufwand des Landesschulrates zu tragen hat und das Land den gesamten Personal- und Sachaufwand der Bezirksschulräte, ausgenommen Kosten für die Bezirksschulinspektorinnen und Bezirksschulinspektoren. Mittlerweile wurde dieser Vertrag zwei Mal verlängert, wobei seit 1. August 2014 das Land anstelle der Kosten für Personal- und Sachaufwand der Bezirksschulräte, die mit diesem Datum aufgelöst wurden, den Personal- und Sachaufwand für die Außenstellen/Bildungsregionen des Landesschulrates trägt (ausgenommen die Pflichtschulinspektorinnen und Pflichtschulinspektoren). Demnach trägt der Bund derzeit die Kosten für 27 Personen der A1 und das Land 18 Personen in den Außenstellen des Landesschulrates.

Mit Einrichtung der Bildungsdirektion ab 1. Jänner 2019 besteht die bundesgesetzliche Verpflichtung zur Kostenteilung anhand einer Kosten-Leistungsrechnung zwischen den beiden Gebietskörperschaften. Demnach wird das Land künftig die Kosten der Abteilung 1 der Bildungsdirektion mit 27 Personen und der Bund zur Hälfte die Kosten der Außenstellen der Bildungsdirektion (neun von 18 Personen) zu tragen haben. Derzeit sind bereits drei von den 27 Personen der A1 Landesbedienstete (weitere vier Personen sollen demnächst in den Landesdienst übernommen werden). Daher sind Mehrkosten für elf bzw. 15 Personen für das Land in Höhe von

rund 900.000 Euro jährlich zu kalkulieren. Der Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten kämen hinzu.

- Durch die vorliegenden beabsichtigten Gesetzesänderungen und - aufhebungen und den daraus resultierenden Wegfall zweier Verordnungen sind in sehr geringem Ausmaß Einsparungen möglich, nämlich in Zusammenhang mit der Auflassung des Landesschulrates und der ersatzlosen Streichung des Kollegiums des Landesschulrates: Reisekosten und Entschädigungen für Kollegiumsmitglieder des Landesschulrates wird es künftig nicht mehr geben (auch nicht für Mitglieder des künftigen Beirates der Bildungsdirektion), ebenso entfallen die derzeitigen Aufwendungen für die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten des Landesschulrates ab 2018 ersatzlos. Der Bezug einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten beläuft sich gemäß § 3 auf 75 Prozent eines Nationalratsabgeordneten. Der Bezug gebührt gemäß § 5 leg. cit 14 Mal im Jahr. (Stand 2017: 14 x 6566,85 Euro = 91.935,90 Euro). Diese Kosten fallen bereits im Jahr 2018 nicht mehr an. Weiters werden auch die Kosten der Amtsführenden Präsidentin bzw. der Bildungsdirektorin/des Bildungsdirektors ab der nächsten Landtagswahl (2020) in Höhe von 100 Prozent eines Nationalratsabgeordneten nicht mehr anfallen, da die Kosten der Bildungsdirektorin/des Bildungsdirektors als Bundesbedienstete/Bundesbediensteter der Bund zu tragen hat (Stand 2017: 8.755,80 Euro x 14 = 122,581,20 Euro). Insgesamt käme es zu Einsparungen in der Höhe von etwa 220.000 Euro im Jahr 2020.

**Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:**

Autonome Schulen bieten den rund 75.000 Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Pflichtschulen und den rund 16.000 Berufsschülerinnen und -schülern in der Steiermark bessere Rahmenbedingungen für das Erreichen eines Bildungsziels.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1 (Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes)

#### Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis) iVm. 5, 15 und 23 (§§ 10a, 10b, 37a, 55a):

Aufgrund der Einfügung der §§ 10a und 10b über Pflichtschulcluster und Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen sowie der Übergangsbestimmungen im § 55a sind die entsprechenden Anpassungen im Inhaltsverzeichnis einzufügen. Mit der Änderung des § 37a erfolgt auch die rechtliche Klarstellung der Förderung als Zweckzuschuss. Daher sollte auch die Überschrift den Hinweis auf den Zweckzuschuss enthalten.

#### Zu Z. 2 (§ 1):

Aufgrund der redaktionellen Richtigstellung der Begriffe „Übungsschulen“ und „Übungsschülerheime“ in „Praxisschulen“ und „Praxisschülerheime“ im § 1 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, durch die Novelle BGBl. I Nr. 138/2017, ist auch die entsprechende Anpassung im § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes erforderlich.

#### Zu Z. 3 und 22 (§§ 1a, 53a):

Die Gesetzesverweise auf Bundesgesetze im § 1a Abs. 2 sollen ergänzt und aktualisiert werden. Dadurch entfällt das Gesetzeszitat über das Unternehmensgesetzbuch im § 53a Abs. 7.

#### Zu Z. 4 (§ 3):

Gemäß § 20 Abs. 1 des StPEG kann die Bildung, Änderung oder Aufhebung von Schulsprengel auf Antrag des gesetzlichen Schulerhalters oder von Amts wegen erfolgen. Dieses Antragsrecht des Schulerhalters stellt aber keinen Rechtsanspruch auf Sprengeländerung dar, sondern ist vielmehr nur als Anregung für eine Sprengeländerung zu verstehen. Die Schulsprengel werden im Verordnungswege geregelt. Es kommt den Schulerhaltern in diesem Verfahren also keine Parteistellung zu. Um dies rechtlich klarzustellen, soll ausdrücklich im § 3 über die Parteien festgelegt werden, dass den Schulerhaltern in den Sprengelverfahren keine Parteistellung zukommt.

#### Zu Z. 5 (§§ 10a und 10b):

Die Einrichtung von Pflichtschulclustern wird durch die zuständige Schulbehörde, das ist die Bildungsdirektion als Mischbehörde von Bund und Land, im „Landesvollzug“ erfolgen. Für die Errichtung eines Pflichtschulclusters ist die Zustimmung aller Schulerhalter erforderlich.

Bei der Clusterbildung sind die Schulprogramme der Schulstandorte sowie die pädagogischen Zielsetzungen und Schwerpunkte der einzelnen Standorte im Sinne eines Gesamtkonzepts sinnvoll aufeinander abzustimmen.

Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die Erarbeitung eines Clusterplans, in dem die Struktur und Organisation des Clusters, die übergreifende Zielsetzung sowie die mittelfristige Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden.

Die Schulpartner sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.

§ 10a Abs. 2 regelt – ähnlich wie § 8f SchOG – die Grundvoraussetzungen für eine Clusterbildung gemäß Abs. 3 und 4, die eine sinnvolle Größenordnung sicherstellen, wie es organisatorische und pädagogische Anforderungen entspricht.

Unter diesen Rahmenbedingungen nennt § 10a Abs. 3 jene weiteren Umstände, unter denen eine Clusterbildung jedenfalls anzustreben ist.

§ 10a Abs. 4 regelt die darüber hinausgehenden Möglichkeiten der Clusterbildung, wenn die Schulen und die Schulerhalter dies wünschen bzw. der Clusterbildung zustimmen. Die Initiative zur Clusterbildung kann vom Amt (Bildungsdirektion) als auch von einem Schulerhalter, vom Land oder vom jeweiligen Zentralausschuss der Lehrerinnen und Lehrer ausgehen.

Für den Pflichtschulcluster muss es einen Organisationsplan geben, der insbesondere die Nutzung der Personalressourcen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal, administratives Unterstützungspersonal sowie Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter) transparent darzulegen hat.

§ 10b, der auf der Verfassungsbestimmung des § 5b des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes beruht, ermächtigt die Landesregierung, auch eine Regelung für „Mischcluster“, einem Schulcluster zwischen Bundes- und Pflichtschulen zu treffen.

**Zu Z. 6, 7, 8, 9, 10, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21 (§§ 13, 20, 23, 35a, 42, 50, 51, 53 und 53a):**

Die Änderungen in diesen Bestimmungen ergeben sich durch die Auflassung des Landesschulrates und die Einrichtung der Bildungsdirektion. Dieser kommen in den Verfahren der äußeren Organisation künftig nicht nur ein Anhörungs- und Zustimmungsrecht zu, sondern sie ist verfahrensführende Behörde.

**Zu Z. 11 (§ 23 Abs. 4 Z. 3)**

Bislang sieht diese Bestimmung vor, dass sprengelfremde Schülerinnen und Schüler zum Besuch der ganztägigen Schulform aufgenommen werden dürfen, wenn an der Sprengelschule dieser Kinder eine ganztägige Schulform nicht angeboten wird und es dadurch zu keiner Klassenteilung kommt. Da künftig die Klassenschülerzahlen von den Schulleitungen im Rahmen der Schulautonomie festgelegt werden können, kann dieser Hinweis auf eine Klassenteilung (Änderung der Organisationsform) unterbleiben, weil die Schulleitung ohnehin mit den zur Verfügung gestellten Personalressourcen das Auslangen zu finden hat.

**Zu Z. 12 (§ 24):**

Die Bestimmung über die Schulerhaltung wird übersichtlicher und klarer gegliedert und die bisherige Aufzählung des in der Freizeit zum Einsatz kommenden Personals wird durch die Wendung „an ganztägigen Schulformen die Bestellung des für die Tagesbetreuung (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Personals“ ersetzt.

**Zu Z. 13 (§ 28):**

Durch den Entfall des Schulbaufonds und die gesetzliche Aufhebung des § 39 ist auch der Hinweis auf den Schulbaufonds im § 28 Abs. 4 zu streichen.

**Zu Z. 15 (§ 37a)**

Aufgrund der Schulautonomie ab dem Schuljahr 2018/19 können die Schulleitungen ohne gesetzliche Vorgabe von Mindest- und Höchstschülerzahlen Gruppen in der ganztägigen Schulform einrichten. Durch den Entfall dieser Zahlen erscheint es auch zweckmäßig, die Förderung der ganztägigen Schulform an den Schülerzahlen auszurichten. Pro Schülerin/Schüler pro Tag soll künftig ein Betrag von 30 Euro gewährt werden. Sollte eine Gruppe allerdings nur an wenigen Tagen von einer so geringen Zahl an Schülerinnen/Schüler besucht werden, dass ein Betrag unter 600 Euro anfällt, so soll der bisherige Mindestbetrag pro Tag und Gruppe zur Auszahlung gelangen. Ebenso sollte auch der Höchstbetrag pro Gruppe von 3000 Euro nicht überschritten werden.

Bei der Förderung handelt es sich finanziell um einen Zweckzuschuss, der nun auch ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden soll. Damit erübrigt sich die bisherige bescheidmäßige Erledigung.

**Zu Z. 19 (§ 53 Abs. 2):**

Im § 53 Abs. 2 StPEG 2004 ist die Mitverwendung von Schuleinrichtungen für schulfremde Zwecke geregelt. § 12 Abs. 4 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz sieht jedenfalls die Möglichkeit von Betreuungsangeboten in den Ferienzeiten für die Mitverwendung vor. Die Wendung des Bundesgrundsatzgesetzgebers soll daher im § 53 Abs. 2 eingefügt werden.

**Zu Z. 23 (§ 55a):**

In einer Übergangsfrist vom 1. September bis 31. Dezember 2018 werden die in diesen Bestimmungen vorgesehenen der Bildungsdirektion übertragenen Aufgaben der äußeren Organisation weiterhin von der Landesregierung mit Anhörung oder Zustimmung des Landesschulrates vollzogen.

**Zu Z. 24 (§ 57 Abs. 14):**

Aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben (§ 19 Abs. 14 Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz) sind die Änderungen, die sich durch die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion ergeben, mit 1. Jänner 2019 in Kraft zu setzen. Dies betrifft sämtliche unter § 57 Abs. 14 Z 2 aufgelisteten Bestimmungen.

Die Regelung über die Praxisschulen und Praxisschülerheimen (§ 1 Abs. 2), die Schulcluster (§§ 10a und 10b), die Schulerhaltung (§ 24), die Kostentragung (§ 28 Abs. 4) und die Mitverwendung von Schulinrichtungen für Betreuungsangebote in den Ferienzeiten (§ 53 Abs. 2) sind mit 1. September 2018 in Kraft zu setzen.

Mit diesem Datum soll auch § 3 über die Nicht-Parteistellung von Schulerhaltern bei Schulsprengelverfahren in Kraft treten.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Steiermärkischen Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetzes)**

**Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis), 4, 8, 9, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 24 und 25 (§§ 1b, 5, 10, 11, 11d, 11e, 15, 16, 20 und 21):**

Durch den neuen § 1 Abs. 2 im Schulorganisationsgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, mit Verfassungscharakter hat der Bundesgesetzgeber die Gesetzgebung hinsichtlich der „Klassenschülerzahlen“ und des „Unterricht in Bewegung Sport, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts“ sowie der „Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse“ unmittelbar an sich gezogen und den Ländern die Ausführungsgesetzgebungskompetenz entgegen dem Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG entzogen. Künftig sollen die Schulleitungen autonom unter Einhaltung der vom Bund vorgegebenen Personalressourcen Klassen- und Gruppengrößen festlegen können. Da den Ländern in diesem Bereich keine Gesetzesgestaltungsmöglichkeit mehr zusteht, sind die §§ 1b, 6, 11, 11e, 16, und 21 über den „Unterricht in Bewegung Sport, Unterricht in Schülergruppen, Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichts“ sowie der „Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse“ aufzuheben und das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

Hingegen sollen die Bestimmungen über die Klassenschülerzahl in den §§ 5, 10, 11d, 15 und 20 von der Bundesregelung wortidentisch übernommen werden. Dies stellt eine Serviceleistung für die Schulleitungen dar, da diese Regelungen die zentralen Bestimmungen für die Schulen hinsichtlich der Autonomie sind.

Durch die Einfügung des § 24b über die Übergangsbestimmungen zu dieser Novelle ist auch die entsprechende Anpassung im Inhaltsverzeichnis vorzunehmen.

**Zu Z. 2, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 16, 17, 20, 23 und 24 (§§ 1, 3, 4, 7a, 8, 9, 11b, 11c, 13, 18 und 19):**

Durch die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 ist der Begriff Landesschulrat zu streichen und durch den Begriff Bildungsdirektion zu ersetzen.

**Zu Z. 3 (§ 1):**

Die Bestimmungen des § 1 Abs. 5 sind Begriffsbestimmungen, die im § 8 des Schulorganisationsgesetzes des Bundes geregelt sind und keine Grundsatzbestimmungen darstellen. Da es sich um unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht handelt sind die weitgehend wortidenten Ausführungen im § 1 Abs. 5 ersatzlos zu streichen – ausgenommen die Begriffsdefinition bezüglich der „öffentlichen Pflichtschulen“.

**Zu Z. 4 (§ 1a):**

Aufgrund des aus der Schulautonomie sich ergebenden Entfalls von Mindest- und Höchstschilderzahlen für Klassen und Gruppen ist auch der Hinweis auf die Mindestschülerzahlen im zweiten Satz ersatzlos zu streichen.

**Zu Z. 27 (§ 24):**

Die bisherige Regelung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (Schulerhalter) mit der taxativen Aufzählung der gesetzlichen Bestimmungen wurde überarbeitet und neu formuliert. Da sämtliche Aufgaben der Schulerhalter im StPOG 2000 solche des eigenen Wirkungsbereiches sind, erübrigt sich die vollständige Aufzählung dieser Bestimmungen.

**Zu Z. 28 und 29 (§ 24b und § 27 Abs. 17):**

Der Bundesgrundsatzgesetzgeber sieht für die Änderung im § 1a Abs. 3 den 1. Jänner 2018 vor. Für alle anderen Regelungen sieht er den 1. September 2018 als Inkrafttretenstermin vor.

Die Einführung der Schulautonomie mit dem Schuljahr 2018/19 führt zum Entfall der §§ 1b, 6, 11, 11e, 16 und 21 sowie zur Änderung der §§ 5, 10, 11d, 15 und 20; diese Bestimmungen sind mit 1. September 2018 in Kraft zu setzen.

Die Änderungen, die sich aufgrund der Einrichtung der Bildungsdirektion und der gleichzeitigen Auflassung des Landesschulrates ergeben, treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, die bisherigen Zuständigkeiten vom 1. September bis 31. Dezember 2018 mit den Zustimmungs- und Anhörungsrechten des Landesschulrates aufrecht zu erhalten..

**Zu Artikel 3 (Änderungen des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes)****Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis), 3, 5, 6, 7 und 9 (§§ 2, 3, 4, 6 und 10):**

Durch den neuen § 1 Abs. 2 im Schulzeitgesetz 1985 des Bundes, BGBl. Nr. 77/985, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, der Verfassungscharakter hat, hat der Bundesgesetzgeber die Gesetzgebung hinsichtlich der Dauer der Unterrichtsstunde, des Beginns des Unterrichts, der Schulfreierklärung einzelner Schultage, der Beaufsichtigung vor Unterrichtsbeginn sowie der Tagesbetreuung unmittelbar an sich gezogen und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung entgegen dem Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG entzogen. Künftig sollen die Schulleitungen in Zusammenarbeit mit dem Schulforum/Schulgemeinschaftsausschuss im Rahmen der Schulautonomie die Entscheidungen treffen. Da den Ländern in diesem Bereich keine Gesetzesgestaltungsmöglichkeit mehr zusteht, sind die §§ 2 Abs.7 und 9, sowie die §§ 3, 4, 5 und 10 aufzuheben und das Inhaltsverzeichnis entsprechend anzupassen.

**Zu Z. 2 und 4 (§ 2):**

Durch die Auflassung des Landesschulrates mit 1. Jänner 2019 ist der Begriff Landesschulrat durch die Bildungsdirektion zu ersetzen.

**Zu Z. 6 (§ 5)**

Durch die weitgehende Autonomie im Schulzeitbereich für die Schulleitungen ist die Regelung des § 5 über die Schulversuche gegenstandslos und wäre daher zu streichen.

**Zu Z. 8 (§ 9):**

Die Bestimmungen im Schulzeitgesetz des Bundes sehen – ausgenommen die Bestimmungen über die Bildungsdirektion, die mit 1. Jänner 2019 installiert wird – vor, dass alle schulzeitgesetzlichen Änderungen mit 1. September 2018 in Kraft zu setzen sind.

**Zu Artikel 4 (Änderungen des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979)**

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen setzen fast ausschließlich die auf Bundesebene durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. Nr. 138/2017, verpflichtend vorgegebenen Veränderungen im Bundes-Verfassungsgesetz, im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, im Schulorganisationsgesetz und im Schulzeitgesetz 1985 um. Sie bringen neben einer neuen Form der Schulverwaltung durch die Bildungsdirektion auch mehr Autonomie für die Schulen sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter.

Zusätzlich zu den verfassungs- und grundsatzgesetzlich gebotenen Änderungen soll eine sprachliche und systematische Vereinheitlichung des Gesetzes vorgenommen werden, indem künftig in Anpassung an die Definition in § 2 Abs. 2 nur mehr vom „Land als gesetzlichem Schulerhalter“ die Rede ist, wo bisher auf die Landesregierung in ihrer Funktion als gesetzlicher Schulerhalter abgestellt war. Inhaltlich bewirkt das keine Änderung, da die Landesregierung nach der Landesverfassung die Privatwirtschaftsverwaltung des Landes führt und die Rolle des Schulerhalters ausübt. Diese Anpassung betrifft vor allem § 11, § 20 Abs. 4 und § 16 Abs. 3.

**Zu Z 1 (Einführung einer offiziellen Abkürzung):**

Der Gesetzestitel soll die offizielle Abkürzung „StBOG“ erhalten, was das Zitieren erleichtert.

**Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):**

Das Inhaltsverzeichnis wird an die vorgesehenen Gesetzesänderungen angepasst (Entfall von sieben und Einfügung von zwei neuen Paragraphen sowie Änderung einer Überschrift).

**Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1):**

Der Paragraph wird an die Änderung des § 1 Abs. 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz angepasst, indem die Begriffe „Übungsschule“ und „Übungsschülerheim“ durch die Begriffe „Praxisschule“ und „Praxisschülerheim“ ersetzt werden. Da die Festlegung von Klassenschülerzahlen künftig schulautonom erfolgt, entfällt die Bezugnahme darauf.

**Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):**

Da es sich rechtstechnisch um keinen Verweis, sondern eine Tatbestandsanknüpfung handelt, kann das Zitat des Bundesgesetzes bereinigt werden.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):**

Der Begriff „Berufsschule“ soll durch den Terminus „Landesberufsschule“ ersetzt werden, um dem nunmehr seit Jahrzehnten existierenden System der Landesberufsschulen (im Gegensatz zu den früheren Bezirksberufsschulen) Rechnung zu tragen.

**Zu Z 6 (§ 4 Abs. 2a Z. 2):**

Mit der vorgesehenen Ergänzung betreffend die Verlängerung von Lehrgängen wird die Grundsatzbestimmung des § 49 Abs. 4 SchOG in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 ausgeführt.

**Zu Z 7 (§ 4 Abs. 4), Z 9 (§ 11), Z 11 (§ 14), Z 12 (§ 15 Abs. 1), Z 13 (§ 15 Abs. 3), Z 14 (§ 14 Abs. 4), Z 15 (§ 16 Abs. 2 und 3), Z 16 (§ 16 Abs. 4), Z 17 (§ 20 Abs. 4), Z 19 (§ 21 Abs. 4 und 5), Z 23 (§ 26 Abs. 1), Z 24 (§ 26 Abs. 3), Z 25 (§ 28 Abs. 2), Z 26 (§ 30 Abs. 2), Z 27 (§ 34 Abs. 1), Z 28 (§ 43 Abs. 3), Z 29 (§ 43a Abs. 1), Z 31 (§ 44 Abs. 4 und 5), Z 33 (§ 45 Abs. 3), Z 35 (§ 46):**

Diese Änderungen dienen der Umstellung auf die neue Behörde Bildungsdirektion:

Nach Art. 113 Abs. 3 B-VG wird für jedes Land eine als Bildungsdirektion zu bezeichnende gemeinsame Behörde des Bundes und des Landes eingerichtet. Ihr obliegt nach Art. 113 Abs. 4 B-VG auch die Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG. Nach der Verfassungsbestimmung des § 32 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz treten die Bildungsdirektionen mit 1. Jänner 2019 an die Stelle der Landesschulräte (bzw. des Stadtschulrates für Wien) sowie hinsichtlich der in die Zuständigkeit der Bildungsdirektionen fallenden Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Stelle der Landesregierung. Gemäß Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG werden mit Ablauf des 31. Dezember 2018 die Landesschulräte einschließlich der im Rahmen der Landesschulräte eingerichteten Kollegien aufgelöst.

Entsprechend diesen verfassungsgesetzlichen Vorgaben

- werden die Regelungen zur Organisationsform (§ 4 Abs. 4) angepasst und der Bildungsdirektion übertragen. Das Anhörungsrecht des früheren Landesschulrats (des dort eingerichteten Kollegiums) entfällt (Z 7).

- werden die Regelungen zur Aufnahme (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5) angepasst und wird die Entscheidungsbefugnis von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übertragen (Z 19).
- wird die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung über die Höhe des Schulerhaltsbeitrages der Gemeinden (§ 26 Abs. 1), sowie jener über die Vorschreibung selbigen Beitrages an die Gemeinden durch Bescheid (§ 26 Abs. 3) von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übertragen (Z 23 und Z 24).
- wird die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung über die Höhe des Betrages, der für die Bereitstellung von Lern- und Arbeitsmitteln eingehoben werden darf, (§ 28 Abs. 2) von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übertragen. Das Anhörungsrecht des früheren Landesschulrats entfällt dadurch (Z 25).
- wird die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung über die Höhe der Heimbeiträge für die öffentlichen Schülerheime (§ 34 Abs. 1) von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übertragen (Z 27).
- wird die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung über die Verlegung des Beginns des Schuljahres auf den 2. Montag im September (§ 43 Abs. 3) von der Landesregierung an die Bildungsdirektion übertragen (Z 28).
- wird die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung über die Lehrgangseinteilung an lehrangsmäßigen Berufsschulen (§ 43a Abs. 1) von der Landesregierung an die Bildungsdirektion übertragen (Z 29).
- werden die Regelungen bezüglich der Schulfrei-Erklärung auf Grund der Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes oder auf Grund von Katastrophenfällen (§ 44 Abs. 4) sowie das Recht, die Einbringung von Unterrichtsstunden anzuordnen (§ 44 Abs. 5) von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übertragen (Z 31).
- wird die Möglichkeit der Vorverlegung bzw. Verlängerung des Unterrichtsbeginns bzw. Unterrichtsendes zuzustimmen (§ 45 Abs. 3) vom früheren Landesschulrat auf die Bildungsdirektion übertragen (Z 33).
- wird die Ermächtigung, Schulversuche zur Erprobung von Schulzeitregelungen an Berufsschulen durchzuführen (§ 46), vom früheren Landesschulrat auf die Bildungsdirektion übertragen (Z 35).

Der Übergang zur Bildungsdirektion wurde auch im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (PfSchErh-GG) nachvollzogen und macht Anpassungen der Ausführungsbestimmungen im Berufsschulorganisationsgesetz notwendig. Dies betrifft konkret

- die Zuständigkeit für die Erteilung der Errichtungsbewilligung (§ 11) die nach § 11 Abs. 1 PfSchErh-GG Aufgabe der Bildungsdirektion wird. Die Errichtung selbst ist eine privatwirtschaftliche Aufgabe des Schulerhalters, die laut Art. 41 L-VG von der Landesregierung wahrgenommen wird (Z 9).
- die Zuständigkeit für die Erteilung der Bauplanbewilligung (§ 14), die nach § 12 Abs. 1 PfSchErh-GG Aufgabe der Bildungsdirektion wird (Z 11).
- die Zuständigkeit für die Erteilung von Verwendungsbewilligung (§ 15), die nach § 12 Abs. 2 PfSchErh-GG Aufgabe der Bildungsdirektion wird (§ 15 Abs. 1), womit auch die Möglichkeit zur Stellungnahme des früheren Landesschulrats in § 15 Abs. 3 aufzuheben ist und der Verweis in § 15 Abs. 4, dass das beteiligte Schulaufsichtsorgans diesem zugewiesen sein muss entfällt. (Z 12, Z 13 und Z 14).
- die Zuständigkeit für die Bewilligung der Aufhebung der Widmung einer Liegenschaft für Schulzwecke sowie die amtswegige Aufhebung, sofern eine Liegenschaft nicht mehr für die Nutzung zu Schulzwecken geeignet sein sollte (§ 16 Abs. 3), die nach § 12 Abs. 5 PfSchErh-GG Aufgabe der Bildungsdirektion wird. Demensprechend entfällt auch das Recht zur Stellungnahme des früheren Landesschulrats (§ 16 Abs. 4). Außerdem wurde die Möglichkeit der vorübergehenden Mitverwendung der Liegenschaften für andere Zwecke (§ 16 Abs. 2) vom Bundesgesetzgeber durch § 12 Abs. 4 PfSchErg-GG dahingehend spezifiziert, dass Betreuungsangebote in der Ferienzeit die Verwendung zu Schulzwecken nicht beeinträchtigen dürfen (Z 15 und 16).
- die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung über die Festsetzung der Schulsprengel (§ 20 Abs. 4), die in Ausführung des § 13 Abs. 5 PfSchErh-GG von der Landesregierung auf die Bildungsdirektion übertragen werden soll (Z 17).

- die Zuständigkeit zur Erteilung der Auflassungsbewilligung (§ 30 Abs. 2), die nach § 11 Abs. 1 PFSchErh-GG Aufgabe der Bildungsdirektion wird. Die Entscheidung über die Auflassung selbst obliegt nach Abs. 1 weiterhin dem Land als gesetzlichem Schulerhalter (Z 26).

#### **Zu Z 8 (§ 4a und §§ 6 bis 8b):**

Die genannten Paragraphen entfallen ersatzlos, da die bisher darin geregelten Angelegenheiten mit der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 138/2017 der Gesetzgebungskompetenz des Landes entzogen wurden.

- Hinsichtlich von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen (bisher § 4a) ist künftig § 8e Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht maßgeblich.
- Hinsichtlich der Klassenschülerzahl (bisher § 6) ist künftig § 51 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht maßgeblich.
- Hinsichtlich der Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes sowie des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen (bisher § 7) sind künftig § 8a Abs. 1 Z 1, 2, 3 und § 8b in Verbindung mit § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht maßgeblich.
- Hinsichtlich der Einrichtung von Leistungsgruppen (§ 8) ist künftig § 8a Abs. 1 Z 5 bzw. in Hinblick auf Leibesübungen § 8b in Verbindung mit § 1 Abs. 2 SchOG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht maßgeblich.

Als Konsequenz der unmittelbaren Anwendbarkeit entfallen auch die Bestimmungen zu Abweichung von den bisherigen §§ 6, 7 und 8 durch die Landesregierung (§ 8a) sowie zur schulautonomen Abweichung von den bisherigen §§ 6, 7 und 8 (§ 8b).

#### **Zu Z 10 (§ 12a):**

§ 5a und § 5b Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 sehen als neue Organisationsmöglichkeit die Schaffung von Schulclustern vor, dies sowohl für allgemein bildende Schulen als auch für Berufsschulen. Die Ausführungsbestimmungen dazu werden in das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungs-gesetz 2004 aufgenommen (siehe Artikel 1), weshalb ein Verweis auf diese Regelung im Berufsschulorganisationsgesetz ausreicht.

#### **Zu Z 18 (§ 21 Abs. 1 letzter Satz):**

Die Bestimmung über die mögliche Trennung von Klassen nach Geschlecht wird hinsichtlich der Zuständigkeit der Bildungsdirektion sowie des Wegfalls des Landesschulrates (bzw. das dort eingerichtete Kollegium) an Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 151 Abs. 61 Z 3 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 angepasst und hinsichtlich der Anhörung des Schulerhalters an die Grundsatzbestimmung des § 4 Abs. 4 SchOG.

#### **Zu Z 20 (§ 22) und Z 21 (§ 23 Abs. 3 lit. f):**

Die Definitionen von Schulerhaltung und ordentlichem Schulaufwand sind geringfügig an die entsprechenden Begriffe in § 10 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 anzupassen.

#### **Zu Z 22 (§ 24 Abs. 1):**

Durch die Einfügung eines Halbsatzes zur Kostentragung im Bezug auf die Schulcluster wird § 8 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 ausgeführt.

#### **Zu Z 30 (§ 44 Abs. 2a) und Z 31 (§ 44 Abs. 3):**

Die Bestimmung über die Schulfrei-Erklärung von Samstagen ist an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 anzupassen, wonach hinsichtlich des bisherigen § 44 Abs. 2a keine Gesetzgebungskompetenz des Landes mehr besteht (künftig unmittelbar anwendbares Bundesrecht gemäß § 10 Abs. 5a in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985). § 44 Abs. 3 wird hinsichtlich

der Möglichkeit der Schulleiter, zwei zusätzliche Tage schulfrei zu erklären, an § 10 Abs. 6 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 angepasst.

**Zu Z 32 (§ 45 Abs. 1 und Abs. 4 bis 7) und Z 34 (§ 45 Abs. 3a):**

Die aufzuhebenden Absätze betreffen Unterrichtsstunden und Pausen; sie müssen entfallen, weil die einschlägigen Bestimmungen in § 10 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Schulzeitgesetz 1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 künftig unmittelbar anwendbares Bundesrecht sein werden und damit keine diesbezügliche Kompetenz des Landesgesetzgebers mehr besteht. Dass die Entscheidungen betreffend Pausen künftig schulautonom getroffen werden (Schulleitung), ergibt sich aus § 10a Abs. 11 Schulzeitgesetz 1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017.

Der neue Abs. 3a soll – in Reaktion auf die Verschiebung der Entscheidungsbefugnis – die Schulleitung verpflichten, schulautonome Festlegungen in Zusammenhang mit Unterrichtsstunden und Pausen der Schulaufsicht zu melden. Dies soll, unter Wahrung der gesetzlich vorgesehenen Autonomierechte der Schulen, der Schulaufsicht die Möglichkeit, einräumen ihren Aufgaben nachzukommen und das Handeln der Schulen auf seine gesetzmäßige und pädagogische Richtigkeit zu überprüfen.

**Zu Z 36 (§ 47):**

Abs. 2 betreffend die Anhörung des Landesschulrates vor der Erlassung von Verordnungen nach Abschnitt VIII (Schulzeit) soll in Ausführung des § 12 Schulzeitgesetz 1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017 entfallen. In der Folge wird die Nummerierung des ersten Absatzes gestrichen, da er nun der einzige Absatz des § 47 ist. Zusätzlich wird die Überschrift sprachlich korrigiert.

**Zu Z 37 (§ 49 Abs. 8):**

Das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle soll entsprechend den bundes(verfassungs)gesetzlichen Vorgaben zeitlich abgestuft erfolgen:

- Das Datum **1. Jänner 2018** für § 4 Abs. 2a Z 2 ergibt sich aus § 49 Abs. 4 in Verbindung mit § 131 Abs. 6 Z 5 Schulorganisationsgesetz.
- Das Datum **1. September 2018** ergibt sich hinsichtlich § 4a, § 6, § 7, § 8, § 8a und § 8b aus § 1 Abs. 2 iVm § 131 Abs. 6 Z 3 Schulorganisationsgesetz.
- Das Datum **1. September 2018** ergibt sich hinsichtlich § 44 Abs. 3 und § 45 Abs. 3a, § 47, § 44 Abs. 2a sowie § 45 Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 aus § 16a Abs. 12 Z 3 Schulzeitgesetz 1985.
- Das Datum **1. September 2018** ergibt sich hinsichtlich § 1 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 22, § 23 Abs. 3 lit. f und § 24 Abs. 1 aus § 19 Abs. 14 Z 1 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.
- Das Datum **1. Jänner 2019** ergibt sich hinsichtlich § 4 Abs. 4, 11, § 15, § 16 und 4, § 21 Abs. 1, 4 und 5, § 26 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 2, § 34 Abs. 1, § 43 Abs. 3, § 43a Abs. 1, § 44 Abs. 4 und 5, § 45 Abs. 3 und § 46 aus Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 151 Abs. 61 B-VG.
- Das Datum **1. Jänner 2019** ergibt sich hinsichtlich § 14, § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 4, § 30 Abs. 2 aus § 19 Abs. 14 Z 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

**Zu Z 38 (§ 50a):**

Diese Übergangsbestimmungen ist erforderlich, weil nach dem derzeit geltenden § 14 eine Bauplanbewilligung als erteilt gilt, wenn das Land als gesetzlicher Schulerhalter selbst Bauherr ist; das ist der Regelfall. Künftig wird diese Genehmigungsfiktion wegfallen und die Bildungsdirektion für die Erteilung der Bauplanbewilligung zuständig sein, weshalb für laufende Bauvorhaben klargestellt werden soll, woran man erkennt, dass die Bewilligung als vor dem Zuständigkeitsübergang erteilt gilt.

## **Zu Artikel 5 (Änderungen des Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes)**

### **Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):**

Da das Steiermärkischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz bislang kein Inhaltsverzeichnis aufweist, soll künftig dem Gesetz zur Übersichtlichkeit ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

### **Zu Z 2 (§ 1a):**

Durch das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wird auf der Grundlage des Art. 113 B-VG in Verbindung mit dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz die neue Schulverwaltungsbehörde Bildungsdirektion als Bund-Land-Behörde gesetzlich geschaffen, die bis 1. Jänner 2019 einzurichten ist. Diese Behörde soll grundsätzlich sämtliche Schulagenden (Art. 14 B-VG), die bislang vom Landesschulrat und den Bildungsabteilungen der Länder vollzogen wurden, in einer gemischten Behörde vollziehen. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen soll daher aufgrund der Generalklausel in diesem neuen § 1a auch das Dienst- und Besoldungsrecht sowie das Personalvertretungsrecht grundsätzlich von dieser Behörde abgewickelt werden (bislang besteht die Generalklausel zugunsten der Landesregierung). Ausgenommen von dieser Bestimmung können Dienstrechtsangelegenheiten gemäß Art. 113 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 lit. a) B-VG aber auch von anderen Behörden (z.B. Schulleitungen gemäß § 3 LDHG, Disziplinarcommission, Leistungsfeststellungskommission, Landesregierung gemäß § 2) wahrgenommen werden.

### **Zu Z 3 (§ 2):**

Die bisherige Generalklausel des § 2 Abs. 1 zugunsten der Landesregierung (künftig Generalklausel zugunsten der Bildungsdirektion) wird durch eine Auflistung von Agenden, die sich die Landesregierung künftig vorbehält, ersetzt.

Darunter fallen unter anderem im Leiterbestellungsverfahren die Verleihung der Leiterstellen. Alle anderen Verfahrensschritte des Leiterbestellungsverfahrens sind von der Bildungsdirektion zu setzen. Der Bildungsdirektion kommt die Rolle der verfahrensführenden Behörde zu.

Bei den Versetzungen in Z. 8. gemäß § 19 Abs. 2a LDG 1984, § 41 Abs. 4a des Vertragsbedienstetengesetzes und § 9 Abs. 4a des Landesvertragslehrpersonengesetzes handelt es sich um Versetzung von Lehrpersonen an den Landesschulrat bzw. an die Bildungsdirektion zum Fachbereich Inklusiv- und Sonderpädagogik (bislang Sonderpädagogische Zentren bzw. Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik).

Bei den unter Z. 1 bis 4 aufgelisteten Agenden handelt es sich um finanzrechtliche Aufgaben, die sich aus Art. IV BVG 1962, BGBl. Nr. 216/1962, i.d.G.F. dem § 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, sowie der Art. 15a-B-VG-Vereinbarung zwischen Bund und Länder über den Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen (BGBl. Nr. 390/1989) und der sich daraus ergebenden Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005 ergeben und von der Landesregierung wahrzunehmen sind. Insbesondere ist der Stellenplan der Pflichtschullehrer von der Landesregierung zu erstellen; die weitere Personalbewirtschaftung obliegt der Bildungsdirektion.

Durch die Auffassung des Landesschulrates und die Zusammenführung der Bundesschulbehörde und der Landesschulbehörden in der Bildungsdirektion als Bund-Land-Behörde erübrigen sich die im § 2 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Vorschlagsrechte bzw. Mitwirkungsrechte des Landesschulrates bei Ernennungen, Dienstpostenbesetzungen, Verleihungen von Auszeichnungen und Erlassung von Verordnungen in Ausübung der Diensthoheit.

### **Zu Z 4 (Aufhebung der §§ 4, 4a, 5):**

Mit Auffassung des Landesschulrates und Errichtung der Bildungsdirektion erübrigen sich die in den §§ 4 und 4a aufgelisteten Kompetenzaufteilung zwischen den Schulbehörden des Landes und der Bundesschulbehörde. Auch die Bestimmungen über die Ausübung des Vorschlags- und Anhörungsrechtes im § 5 werden gegenstandslos, sodass die §§ 4, 4a und 5 ersatzlos zu streichen sind.

### **Zu Z 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 (§§ 9, 10, 12, 16, 17, 18 und 25):**

Durch die Auffassung des Landesschulrates ist in diesen Bestimmungen der Landesschulrat durch die mit 1. Jänner 2019 neu zu gründende Bildungsdirektion zu ersetzen.

**Zu Z 13 (§ 25a)**

Nach dem § 25 soll ein § 25a über die Verweise auf Bundesgesetze mit genauen aktuellen Gesetzeszitatoren (statischer Verweis) ins Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz eingefügt werden.

**Zu Z 14:**

Der Bundesgesetzgeber sieht die Auflassung des Landesschulrates und die Errichtung der Bildungsdirektion mit 1. Jänner 2019 vor, weshalb die Bestimmungen in diesem Gesetz mit diesem Datum in Kraft bzw. außer Kraft zu setzen sind.

**Zu Artikel 6 (Aufhebung des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 und der Verordnung zum Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013)**

Aufgrund der §§ 26ff Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, in der Fassung des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, regelt der Bund künftig das Leiterbestellungsverfahren unmittelbar und sieht keine Grundsatzbestimmungen für die Länder vor. Demnach werden den Ländern die Grundlage für eine Ausführungsgesetzgebung im Leiterbestellungsverfahren entzogen. Daher sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 im Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes einschließlich der Verordnung über die Objektivierung des Auswahlverfahrens für Schulleitungen (StLDAG-VO 2013) gegenstandslos und aufzuheben.

Mit der Aufhebung der §§ 1 bis 4 des StLDAG 2013 wird das Gesetz auf den § 5 über die Leitervertretung reduziert. In dieser Bestimmung werden die Behörden Bezirksschulrat und Landesschulrat durch die Bildungsdirektion ersetzt (künftig § 1 Abs. 2 des StLDAG 2018).

Im Sinne einer klaren Gesetzesregelung und Übersicht bzw. Lesbarkeit wird daher das StLDAG 2013 zur Gänze aufgehoben und als StLDAG 2018 neu gefasst.

Die neuen Bestimmungen des Leiterbestellungsverfahrens treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Daher wären auch die Aufhebung des StLDAG und die StLDAG-VO 2013 mit diesem Datum aufzuheben.

**Zu Artikel 7 (Aufhebung des Steiermärkischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes und der Verordnung über die Reisegebühren und Entschädigung für den Verdienstentgang der Mitglieder [Ersatzmitglieder] der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte)**

Im Rahmen des Bildungsreformgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 138/2017, wird durch das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz mit 1. Jänner 2019 die Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Land-Schulbehörde in den Ländern eingerichtet. Gleichzeitig wird der Landesschulrat als bisherige Bundesschulbehörde aufgelassen. Die Rechtsgrundlage für den Landesschulrat – abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bestimmungen – findet sich im Bundes-Schulaufsichtsgesetz. Dieses wird im Rahmen des oa. Bildungsreformgesetzes 2017 mit 1. Jänner 2019 außer Kraft gesetzt. Damit erlischt auch das Grundsatzgesetz zum Steiermärkischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, das ebenfalls mit diesem Datum gegenstandslos wird und daher aufgehoben wird.

Mit der Aufhebung dieses Gesetzes ist auch die auf diesem Gesetz basierende Verordnung über die Reisegebühren und Entschädigung für den Verdienstentgang der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte als gegenstandslos aufzuheben.